



**Studien- und Fachprüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**Romanistik/Romance Studies**  
**Vom 5. April 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-19.pdf>

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 33 Ziele des Studiums .....	4
§ 34 Studiengangstruktur .....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs .....	5
§ 37 Modul Masterarbeit.....	8
§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen .....	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

#### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Romanistik/Romance Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

#### **§ 30 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachs „Romanistik“.

#### **§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

#### **§ 32 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang „Romanistik/Romance Studies“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS mit einer Gesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser voraus. <sup>2</sup>Anstelle der Gesamtnote kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 % Besten eines Abschlussjahres erbracht werden. <sup>3</sup>Als einschlägig gilt ein Abschluss gemäß Satz 1, wenn er in einem kultur-, literatur- oder sprachwissenschaftlichen Fach nachgewiesen wird.

- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang setzt zudem Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Wird der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

### § 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Romanistik/Romance Studies“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden sowie zu einem für die Promotion qualifizierenden Abschluss im Fach Romanistik.
- (2) Das Studium
- a) vermittelt vertiefte Kenntnisse in Romanischer Literaturwissenschaft und/oder Kulturwissenschaft und/oder Sprachwissenschaft;
  - b) befähigt dazu, auch komplexere Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
  - c) vermittelt fortgeschrittene praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in mehreren romanischen Sprachen;
  - d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Belegung von Modulen eines anderen Fachs als der Romanistik im Umfang von mindestens 10 ECTS sowie eine individuelle Profilbildung durch variablen Einsatz eines Teils der ECTS;
  - e) vermittelt grundlegende Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsmarkt und ermöglicht die Tätigkeit in unterschiedlichsten Anwendungsfeldern: wissenschaftliche Laufbahn, Lektorat, Museen, Bibliotheken, Verlage etc.

### § 34 Studiengangstruktur

<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Romanistik/Romance Studies“ sind Module im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 60 ECTS auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS auf das Modul Masterarbeit.

### § 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) <sup>1</sup>Der Kernbereich umfasst die Modulgruppe der Fachwissenschaft, mit den Fachteilen Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft, und die Modulgruppe der Sprachpraxis. <sup>2</sup>Die Module der beiden Modulgruppen beinhalten jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 bis 8 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>3</sup>Es sind Module im Umfang von 40 ECTS in der Modulgruppe Fachwissenschaft und Module im Umfang von mindestens 20 ECTS in der Modulgruppe Sprachpraxis zu belegen.
- (2) <sup>1</sup>Die fachwissenschaftliche Ausbildung im Kernbereich beinhaltet vier Module à 10 ECTS. <sup>2</sup>Romanistik kann in diesem Masterstudiengang sowohl sehr spezialisiert (nur Sprachwissenschaft oder Literatur- oder Kulturwissenschaft) als auch in der Breite (zwei bis drei Fachteile) studiert werden. <sup>3</sup>Aus den Modulen der Modulgruppe Fachwissenschaft kann dabei frei gewählt werden. <sup>4</sup>In demjenigen Fachteil, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll, sind mindestens zwei Module des Typs A zu absolvieren.

Modulgruppe/Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS
<b>Modulgruppe Fachwissenschaft: Fachteil Romanische Kulturwissenschaft</b>		
Mastermodul Romanische Kulturen Französisch Typ A	Hausarbeit	10
Mastermodul Romanische Kulturen Italienisch Typ A	Hausarbeit	10
Mastermodul Romanische Kulturen Spanisch Typ A	Hausarbeit	10
Mastermodul Romanische Kulturen Französisch Typ B	Portfolio	10
Mastermodul Romanische Kulturen Italienisch Typ B	Portfolio	10
Mastermodul Romanische Kulturen Spanisch Typ B	Portfolio	10
<b>Modulgruppe Fachwissenschaft: Fachteil Romanische Literaturwissenschaft</b>		
Mastermodul Romanische Literaturen Französisch Typ A	Hausarbeit	10
Mastermodul Romanische Literaturen Italienisch Typ A	Hausarbeit	10
Mastermodul Romanische Literaturen Spanisch Typ A	Hausarbeit	10
Mastermodul Romanische Literaturen Französisch Typ B	Portfolio	10

Mastermodul Romanische Literaturen Italienisch Typ B	Portfolio	10
Mastermodul Romanische Literaturen Spanisch Typ B	Portfolio	10
<b>Modulgruppe Fachwissenschaft: Fachteil Romanische Sprachwissenschaft</b>		
Mastermodul Romanistische Linguistik Französisch Typ A	Hausarbeit	10
Mastermodul Romanistische Linguistik Italienisch Typ A	Hausarbeit	10
Mastermodul Romanistische Linguistik Spanisch Typ A	Hausarbeit	10
Mastermodul Romanistische Linguistik Französisch Typ B	Portfolio	10
Mastermodul Romanistische Linguistik Italienisch Typ B	Portfolio	10
Mastermodul Romanistische Linguistik Spanisch Typ B	Portfolio	10

- (3) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Sprachpraxis sind nach Wahl der oder des Studierenden Module im Umfang von 20 ECTS zu wählen, sodass mit dem Masterstudium eine Kompetenz in mindestens zwei romanischen Sprachen nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Hierzu sollen mindestens ein Modul der Fachkommunikation in einer romanischen Sprache und mindestens ein Basismodul in einer weiteren romanischen Sprache absolviert werden. <sup>3</sup>Studierende, die bereits entsprechende Kompetenzen in einer oder in zwei romanischen Sprachen nachweisen, können die Module der Modulgruppe frei wählen, um bereits erworbene Sprachkompetenzen zu vertiefen oder um Kompetenzen in weiteren romanischen Sprachen zu erwerben. <sup>4</sup>§ 7 Abs. 1 APO bleibt unberührt.

Modulgruppe/Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	ECTS
<b>Modulgruppe Romanische Sprachpraxis: Einführungsmodule</b>		
Einführungsmodul französische Sprache	Klausur	5
Einführungsmodul italienische Sprache	Klausur	5
Einführungsmodul katalanische Sprache	Klausur	5
Einführungsmodul portugiesische Sprache	Klausur	5
Einführungsmodul spanische Sprache	Klausur	5

<b>Modulgruppe Romanische Sprachpraxis: Basismodule</b>		
Basismodul Französisch	mündliche Prüfung, Klausur	10
Basismodul Italienisch	mündliche Prüfung, Klausur	10
Basismodul Spanisch	mündliche Prüfung, Klausur	10
<b>Modulgruppe Romanische Sprachpraxis: Aufbaumodule</b>		
Aufbaumodul Französisch	Klausur, Referat	5
Aufbaumodul Italienisch	Klausur, Referat	5
Aufbaumodul Spanisch	Klausur, Referat	5
<b>Modulgruppe Romanische Sprachpraxis: Erweiterte Aufbaumodule</b>		
Erweitertes Aufbaumodul Französisch	Klausur, Referat	10
Erweitertes Aufbaumodul Italienisch	Klausur, Referat	10
Erweitertes Aufbaumodul Spanisch	Klausur, Referat	10
<b>Modulgruppe Romanische Sprachpraxis: Fachkommunikation</b>		
Fachkommunikation Französisch	Klausur, Referat	5
Fachkommunikation Italienisch	Klausur, Referat	5
Fachkommunikation Spanisch	Klausur, Referat	5

### § 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich sind Module eines anderen Fachs im Umfang von mindestens 10 ECTS nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. <sup>2</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS geringfügig überschritten werden.
- (2) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich können Mastermodule der Romanistik im Umfang von bis zu 20 ECTS eingebracht werden. <sup>2</sup>Wählbar sind Module, die nicht gemäß § 35 Abs. 2 und 3 absolviert werden.
- (3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

### § 37 Modul Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul weist einen Umfang von 30 ECTS auf und beinhaltet das Erstellen der Masterarbeit und eine mündliche Prüfung (Dauer: ca. 30 Minuten). <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lassen soll, dass die bzw. der Studierende über fortgeschrittene Kenntnisse der Romanistik verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. <sup>3</sup>Der Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die Verteidigung der Masterarbeit. <sup>4</sup>Sie findet frühestens mit Abgabe der Masterarbeit statt. <sup>5</sup>Bei der Bildung der Modulnote entfällt auf die Masterarbeit ein Notenanteil von 85 % und auf die Verteidigung ein Notenanteil von 15 %.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das vierte Semester anschließendes Weiterstudium in einem Promotionsstudiengang ermöglicht wird. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) <sup>1</sup>Kommen die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### § 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2018 finden die bisher geltenden Zugangsregelungen letztmalig Anwendung. <sup>3</sup>Die Zugangsregelungen gemäß § 32 dieser Ordnung gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2018/2019.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-11.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-11.pdf)), vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.

- (3) Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg das Studium im Masterstudiengang „Romanistik“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. April 2018.**

**Bamberg, 5. April 2018**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 5. April 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. April 2018.**